

sursis – Aufschub/Strafaufschub: Unterschiede zwischen belgischem und deutschem Recht

1. Deutsches Recht:

Wenn die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe noch nicht begonnen hat, so kann durch die Vollstreckungsbehörde ein Strafaufschub auf einen späteren Termin bewilligt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Verurteilte geisteskrank wird oder wenn eine Vollstreckung mit naher Lebensgefahr für den Verurteilten verbunden wäre. Des Weiteren *kann* die Vollstreckung aufgeschoben werden, wenn der körperliche Zustand des Verurteilten mit den Vollzugseinrichtungen nicht verträglich ist (d.h. wenn eine notwendige fachärztliche Behandlung nicht möglich ist). Auch kann der Verurteilte einen Strafaufschub beantragen, wenn die sofortige Vollstreckung der Freiheitsstrafe ihm oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile bereiten würde. Ein Strafaufschub in diesen beiden Fällen darf 4 Monate jedoch nicht überschreiten. (frei nach Creifelds Rechtswörterbuch)

Strafaufschub nach belgischem Recht:

Der Richter beschließt, die Vollstreckung einer Strafe, die er dem Verurteilten auferlegt hat, für eine bestimmte Zeit aufzuschieben. Dieser Zeitraum, in dem die Strafe aufgeschoben wird, wird Probezeit genannt und kann je nach Tatbestand zwischen einem und fünf Jahren schwanken.

Ein Aufschub kann vom Richter aber nur dann verkündet werden, wenn der Verurteilte vorher noch nie zu einer Kriminalstrafe oder einer Freiheitsstrafe von mehr als zwölf Monaten verurteilt worden ist und wenn die Tatbestände dieser Art nicht mit einer Strafe von mehr als fünf Jahren oder einer schwereren Strafe bestraft werden müssen. Verübt der Verurteilte während der Probezeit neue Straftaten, für die er erneut verurteilt wird, kann der Aufschub widerrufen werden.

(Quelle: <http://www.belgopocket.be/de/content/strafrechtliche-verurteilung> sowie http://www.advodirect.com/nl/lees_artikel_nummer.php?19)

Fazit:

→ Im deutschen Recht geht es um einen Aufschub aus physischen oder psychischen Gründen, die Strafe wird jedoch, spätestens nach vier Monaten, auf jeden Fall vollzogen.

→ Im belgischen Recht wird eine Person verurteilt, das verurteilende Gericht vollstreckt die auferlegte Strafe aber nicht, sofern der Verurteilte während einer Probezeit keine weiteren Taten begeht. Der Aufschub kann hier allein vom Gericht angeordnet werden.